



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 15.430
Postfach
3003 Bern

E-Mail: Bruno.Le-Roy@bfe.admin.ch

Bern, 21. März 2016

15.430 s Pa.Iv. UREK-SR. Streichung von Vorrängen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bischofberger
Sehr geehrter Herr Le Roy

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- **Die SP steht für die Energiewende und eine konsequente Förderung der erneuerbaren Energien.** Die hier zur Diskussion stehende Vorlage wird diesem Anliegen nicht gerecht. Vielmehr werden Privilegien der Atomkraft zu Lasten der erneuerbaren Energien zementiert.
- Wir anerkennen zwar den grundsätzlichen Handlungsbedarf aus Gründen der Netzstabilität, der Versorgungssicherheit und der Rechtssicherheit und sind bereit, auf die Vorlage einzutreten. **Mit der konkreten Ausgestaltung, wie sie nun zur Diskussion steht, sind wir aber nicht einverstanden. Die Streichung der Vorrangregelung zu Lasten der Grundversorgung und der Wasserkraft und die gleichzeitige Privilegierung der Langfristverträge für Atomstrom ist ein politischer Entscheid, den wir ablehnen. Wir beantragen, dass die ursprüngliche Zielsetzung der Vorrangregelung, die nun gestrichen werden soll, bestehen bleibt.**
- Wir unterstützen Rahmenbedingungen, die dazu führen, dass Swissgrid ihrer Pflicht zur Gewährleistung eines stabilen Netzbetriebs und der internationalen Koordination optimal nachkommen kann. Wir sind aber der Überzeugung, dass sich solche Rahmenbedingungen auch ohne ungerechtfertigte Privilegierungen der Atomkraft definieren lassen.

2. Weitere Bemerkungen zur konkreten Vorlage

- Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist die Anpassung der gesetzlichen Vorrangregelung von Stromlieferungen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz an die physikalisch bedingte Begrenzung der Kapazität.
- **Die heutige Regelung sieht folgendes vor:** Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, führt Swissgrid Auktionen durch (Art. 17 Abs. 1 StromVG). Von den Auktionen ausgenommen und damit **vorrangberechtigt** sind gemäss Artikel 17 Absatz 2 StromVG **Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen**, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen wurden. **Weiter besteht ein Vorrang für Stromlieferungen an Endverbraucher in der Grundversorgung und aus erneuerbaren Energien** gemäss Artikel 17 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 3 StromVG.
- **2014 wurden diese Vorränge erstmals von Elektrizitätsversorgern und Kraftwerken eingefordert.** Weitere Gesuche um Vorrang für die Belieferung von grundversorgten Endverbrauchern und für Lieferungen aus erneuerbaren Energien könnten folgen. Wird im Laufe des zu dieser Frage hängigen Rechtsverfahrens festgestellt, dass Vorränge für Stromlieferungen an grundversorgte Endverbraucher und für Lieferungen aus erneuerbaren Energien *voraussetzungslos* zu gewähren sind, könnte dies zu **Problemen bei der Netzstabilität** führen.
- **Mit der zur Diskussion stehenden Vorlage soll deshalb Artikel 17 Absatz 2 angepasst werden.** Konkret wird der Verweis auf die Regelung bei der Zuteilung von Kapazität im inländischen Verteilnetz gemäss Artikel 13 Absatz 3 StromVG ersetzt durch einen Vorrang für Lieferungen aus hydroelektrischen Grenzkraftwerken. Somit hätten neu Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind sowie Lieferungen aus hydroelektrischen Grenzkraftwerken, sofern dazu das Übertragungsnetz in Anspruch genommen werden muss, Vorrang.
- **Wie eingangs ausgeführt, anerkennen wir den Handlungsbedarf. Wir sind aber der Meinung, dass der Vorrang für die internationalen Bezugs- und Lieferverträge, die vor dem 31. Oktober abgeschlossen worden sind, in Frage zu stellen ist und nicht derjenige für Grundversorgung und erneuerbare Energien.** Bei den Vorrängen für die internationalen Bezugs- und Lieferverträge geht es um die Importverträge aus französischen Atomkraftwerken im Umfang von 2500 Megawatt. Die schweizerischen Betreiber sind in einer Beteiligungsgesellschaft zusammengeschlossen, über die sie Partner dieser Langfristverträge sind.

Begründung unserer Position

- Der **Vorrang für Lieferungen an grundversorgte Endverbraucherinnen und -verbraucher** wurde eingeführt, weil inländische Kleinbezüger eine **Liefergarantie** (Art. 6 Abs. 1 StromVG) geniessen. Ziel war es ebenfalls, dass die Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch von unter 100MW mit dem Vorrang von **günstigeren Tarifen** profitieren können. Bei der Diskussion um den Vorrang im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz wurde ebenfalls mit der Lieferpflicht argumentiert. Damit der Netzbetreiber seinen Versorgungsauftrag jederzeit erfüllen kann, sollte er einen Vorrang auf dem Übertragungsnetz haben. **Angesichts der Netzengpässe, die im Dezember 2015 für Diskussionen gesorgt haben, ist eine Vorrangregelung für die Grundversorgung nach wie vor zweckmässig.**
- Die **erneuerbaren Energien** wiederum sollen gemäss Energiegesetz **gefördert** werden und darum räumte ihnen der Gesetzgeber einen Vorrang ein. Dabei wurde vor allem an Exportlieferungen, insbesondere aus Wasserkraft, gedacht. **Aus energiepolitischen und ökologischen Gründen ist es richtig, die Wasserkraft gegenüber der Atomkraft besserzustellen.** Ein Vorrang für erneuerbare Energien schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen erneuerbaren Energien nicht zwingend ein, wie im Vernehmlassungsbericht befürchtet wird. Vielmehr verhalten sich Windenergie aus dem Ausland und die Nutzung einheimischer Wasserkraft komplementär.

- Im Vernehmlassungsbericht wird argumentiert, dass die allfällige Gewährung weiterer Vorränge die Vorränge von rund 2 500 MW für die Langfristverträge in Frage stellen würde. Wir sehen es genau umgekehrt: **Die Gewährung der Vorränge für die Langfristverträge stellt den Vorrang für die Grundversorgung und die erneuerbaren Energien in Frage.** Der Vernehmlassungsbericht hält zudem fest, dass der Investitionsschutz für Langfristverträge mit der Streichung der Vorränge für grundversorgte Endverbraucher und für Lieferungen von Elektrizität aus erneuerbaren Energien am ehesten weiter geführt werden könne. Genau darin besteht das Problem dieser Vorlage: **Wir lehnen einen Investitionsschutz für diese Langfristverträge ab.** Dieser Investitionsschutz steht quer in der Landschaft in einer Zeit, in der Konsens besteht, dass die Energiewende nötig und möglich und die Atomkraft ein Auslaufmodell ist.
- **Wir lehnen es ab, dass LTC-Halter weiterhin von einem Vorteil zur Belieferung ihrer eigenen, freien Endkundinnen und Endkunden profitieren.** Da auf diesen Strompreisen keine Auktionserlöse anfallen, geniessen sie einen Wettbewerbsvorteil. Importkontingente an der Westgrenze zugunsten der schweizerischen Vertragspartner der französischen Bezugsverträge führen zu ungerechtfertigten Privilegien, die es abzuschaffen gilt.
- Allein mit der historischen Gewährung des Vorrangs für Langfristverträge zu argumentieren, ist nicht ausreichend. **Die energiepolitische Welt hat sich geändert und wir beantragen, dass die Frage der Langfristverträge im Rahmen dieser Vorlage politisch diskutiert wird und nicht erst im Rahmen des Stromabkommens, von dem man nicht weiss, ob es kommt und wann es kommt.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz